



Mitglieds- und Beitragsordnung (MBO) des Thüringer Tennis-Verbandes e.V.

I. Mitgliedsordnung

§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im TTV können Tennisvereine und Tennisabteilungen von Mehrspartenvereinen (nachfolgend Vereine genannt) erwerben, sofern sie dem Landessportbund Thüringen e.V. angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim TTV zu beantragen unter Angabe von:
 - a) Namen und Adressen/Telefon/Fax/E-Mail des Vorstandes
 - b) Satzung des Tennis- bzw. Mehrspartenvereins
 - c) Aktueller Stand der Einzelmitglieder (Erwachsene, Jugendliche, Kinder - jeweils getrennt nach weiblich und männlich)
3. Für den Erwerb der Mitgliedschaft wird vom TTV eine Aufnahmegebühr erhoben.
4. Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist dem Verein die Mitgliedschaft durch den TTV schriftlich zu bestätigen.
5. Bei Ablehnung der beantragten Mitgliedschaft sind durch den TTV die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben. Gegen die Ablehnung kann Einspruch erhoben werden, über den der Verbandstag des TTV entscheidet.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder erkennen die Satzung und die Ordnungen des TTV an.
2. Für die Mitgliedschaft wird vom TTV ein Jahresbeitrag erhoben.
3. Jedes Mitglied hat auf der Verbandstag des TTV Stimmrecht entsprechend der Anzahl seiner Einzelmitglieder. Es kann Anträge zur Satzung und zu den Ordnungen des TTV und sonstige Anträge stellen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, die vom Verbandstag und vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu befolgen.

§ 3 Das Ende der Mitgliedschaft ist in der Satzung (§ 8) vom 01.10.2013 geregelt.



II. Beitragsordnung

§ 1 Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage für die Jahresbeiträge ist die Zahl der Einzelmitglieder des Vereins.
2. Für die erstmalige Gebühr nach Aufnahme gelten die mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag angegebenen Einzelmitgliederzahlen.
3. Für die Jahresbeiträge gelten die Einzelmitgliederzahlen, die beim Landessportbund am Ende des vorherigen Geschäftsjahres für die Sportart „Tennis“ erfasst wurden, unabhängig davon, ob ein Verein in seiner Meldung an den Landessportbund seine tennisspielenden Mitglieder als „fachverbandangehörig“ oder „nicht fachverbandangehörig“ gemeldet hat. Ein- und Austritte von Einzelmitgliedern der Vereine bleiben unberücksichtigt.

§ 2 Aufnahmegebühr

1. Die Aufnahmegebühr beträgt für den Verein 80,00 €.
2. Die Aufnahmegebühr ist mit dem Antrag auf Mitgliedschaft gemäß § 1 der Mitgliedsordnung binnen 14 Tagen zu entrichten.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Der TTV erhebt zur Deckung seiner im jeweiligen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge.
2. Der Jahresbeitrag pro Einzelmitglied:

	2015	ab 2016
a) Erwachsene	8,50 €	10,00 €
b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	4,50 €	5,00 €
3. Eine Veränderung der Höhe der Jahresbeiträge kann auf dem Verbandstag für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt werden.
4. Der Beitrag wird jedem Mitglied durch den TTV jährlich in Rechnung gestellt. Die Überweisung kann in 2 Raten zu je 50 % bis 30. April und 30. September des laufenden Jahres erfolgen. Eine Überweisung des Gesamtbetrages bis 30. April des laufenden Jahres ist möglich. Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Verzugszinsen erhoben.
5. Mitglieder, die ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommen, können durch Beschluss des Präsidiums von der Teilnahme an den vom TTV durchgeführten Wettkämpfen oder Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für solche Mitglieder, die ihrer Verpflichtung zur wahrheitsgetreuen Meldung ihrer Einzelmitglieder nicht nachkommen.
6. Dauert der Zahlungsverzug eines Mitglieds mehr als drei Monate, so kann dieses Mitglied nach vorheriger Androhung auf Beschluss des Verbandstages aus dem TTV ausgeschlossen werden.